

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik - Verkehrsflächen	Drucksachen-Nr. 82/2002					
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30px; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Nicht öffentlich</td> </tr> </table>			<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich	<input type="checkbox"/>	Nicht öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich					
<input type="checkbox"/>	Nicht öffentlich					
Beschlussvorlage						
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)				
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	14.03.2001	Entscheidung				

Tagesordnungspunkt

**Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für Straßen im Gebiet Alt-Frankenforst;
Hier: Abschnittsbildung**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr fasst folgende Beschlüsse:

1. Der mit dem Straßennamen „Kastanienallee“ bezeichnete Abschnitt der Erschließungsanlage „Kastanienallee/Waldgürtel“ zwischen Frankenforster Straße (L 136) und Eichenhainallee ist als selbständiger Abschnitt abzurechnen.
2. Der mit dem Straßennamen „Waldgürtel“ bezeichnete Abschnitt der Erschließungsanlage „Kastanienallee/Waldgürtel“ zwischen der nördlichen und der südlichen Einmündung in die Straße Eichenhainallee mit Ausnahme der beiden abzweigenden Stichstraßen zur Parkstraße ist als selbständiger Abschnitt abzurechnen.
3. Der Abschnitt der Eichenhainallee zwischen Kastanienallee/Waldgürtel und Föhrenweg ist als selbständiger Abschnitt abzurechnen.
4. Der Abschnitt der Erschließungsanlage „Eichenhainallee/Frankenstraße“ zwischen Buchenallee und der Parkstraße ist als selbständiger Abschnitt abzurechnen.
5. Der Abschnitt der Frankenstraße zwischen Frankenforster Straße (L 136) und der Erschließungsanlage Eichenhainallee/Frankenstraße ist als selbständiger Abschnitt abzurechnen.
6. Der Abschnitt der Erschließungsanlage Parkstraße zwischen der Einmündung Frankenstraße bis einschließlich den Grundstücken Parkstraße Nr. 28 (Gemarkung Refrath, Flur 1, Flurstücke 2198 und 3150) und Parkstraße 25/Waldgürtel 12 (Gemarkung Refrath, Flur 1, Flurstück 2982) ist als selbständiger Abschnitt abzurechnen.

7. Der Abschnitt der Erschließungsanlage Parkstraße zwischen den Grundstücken Parkstraße Nr. 28 (Gemarkung Refrath, Flur 1, Flurstücke 2198 und 3150) und Parkstraße 18 (Gemarkung Refrath, Flur 1, Flurstücke 516/62 und 2896 bis zur KVB-Haltestelle Frankenforst ist als selbständiger Abschnitt abzurechnen.
8. Der Abschnitt der Erschließungsanlage Parkstraße/Eichenhainallee ab den Grundstücken Parkstraße Nr. 18 (Gemarkung Refrath, Flur 1, Flurstücke 516/62 und 2896) und Parkstraße Nr. 17, 17 a (Gemarkung Refrath, Flur 1, Flurstück 2660) bis zur Einmündung Föhrenweg ist als selbständiger Abschnitt abzurechnen.
9. Der Abschnitt der Erschließungsanlage Eichenhainallee zwischen den Grundstücken Parkstraße Nr. 2 (Gemarkung Refrath, Flur 1, Flurstück 3683) und Eichenhainallee 7 (Gemarkung Refrath, Flur 1, Flurstücke 2601 und 2602) bis zum Fußgängerüberweg über die KVB-Trasse ist als selbständiger Abschnitt abzurechnen.

Sachdarstellung / Begründung

Der Bau-, Verkehrs- und Werksausschuss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach beschloss in seiner Sitzung am 01.10.1998 die Realisierung des Straßenbauprogramms 1999, welches u.a. die Erneuerung bzw. Verbesserung der gesamten Straßenbeleuchtung im Wohngebiet Alt-Frankenforst vorsah. Hierbei handelt es sich um Erneuerungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen, für die nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bergisch Gladbach (KAG-Satzung) Beiträge erhoben werden können.

Die entsprechende Erneuerung bzw. Verbesserung der Beleuchtung im Gebiet „Alt-Frankenforst“ ist nunmehr zum größten Teil abgeschlossen, so dass eine Beitragsabrechnung nach § 8 KAG ab diesem Haushaltsjahr durchgeführt werden kann.

Bei der Erhebung eines Beitrages nach § 8 KAG bestimmt sich die Ausdehnung der abzurechnenden Anlagen wie im Erschließungsbeitragsrecht grundsätzlich nach dem Eindruck in der Örtlichkeit. Es ist – mit anderen Worten – auf das abzustellen, was sich einem „unbefangenen Beobachter“ in der Örtlichkeit als einheitliche Anlage „aufdrängt“.

Die zuvor beschriebenen Abschnitte der Erschließungsanlagen im Gebiet „Alt-Frankenforst“ werden in der Örtlichkeit z.B. durch Pflanzrondells oder durch einmündende Straßen derart voneinander abgegrenzt, dass es sich hierbei rechtlich gesehen um selbständige Erschließungsanlagen bzw. Abschnitten hiervon handelt, zumal sie in ihrer Verkehrsbedeutung teilweise unterschiedlich einzustufen sind (Haupterschließungsstraße im Sinne des § 3 Abs. 5 Buchstabe b KAG-Satzung einerseits und Anliegerstraße im Sinne des § 3 Abs. 5 Buchstabe a KAG-Satzung andererseits). Letzteres wiederum hat einen unterschiedlichen Anteil der beitragspflichtigen Grundstückseigentümer am zu verteilenden Aufwand zur Folge.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es daher im vorliegenden Fall geboten, bei der nunmehr anstehenden Abrechnung der einzelnen Teilstücke (vorsorglich) einen Abschnittsbildungsbeschluss einzuholen.

Gemäß § 2 Abs. 4 KAG-Satzung obliegt dem Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr die Beschlussfassung über die Abschnittsbildung.

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich
 Umwelt und Technik

Unterzeichnung/Mitzeichnung

der beigefügten

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt

**Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für Straßen im Gebiet Alt-Frankenforst;
 hier: Abschnittsbildung**

Unterzeichnung

Federführender Fachbereich
 Umwelt und Technik

Datum _____
 (Unterschrift)

Mitzeichnung

7-66

Ausschussbetreuender Fachbereich

Bürgermeisterin/Verwaltungsvorstand

Datum _____
 (Unterschrift)

Datum _____
 (Unterschrift)